

**Satzung
der Stadt Braubach über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer,
Gewerbsteuer und Hundesteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom
24.02.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Braubach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes und eine Hundesteuer nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Hundesteuersatzung der Stadt Braubach.

**§ 2
Hebesätze**

Die Stadt Braubach setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **318 %**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **809 %**
2. für die **Gewerbsteuer** auf **435 %**

der Steuermessbeträge.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	108 €
- für den zweiten Hund	162 €
- für jeden weiteren Hund	324 €
- für jeden gefährlichen Hund	840 €

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Braubach, den 24.02.2025


Günter Goß
Stadtbürgermeister



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GemO - wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goarshausen, 24.02.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley



Mike Weiland
Bürgermeister

